

**Merkblatt zum Erwerb oder zur Veräußerung einer Beteiligung an
einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) oder Genossenschaft
im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Die Veräußerung eines Anteils an einer inländischen oder an einer ausländischen Kapitalgesellschaft (z. B. an einer GmbH) oder einer Genossenschaft kann ein steuerlich relevanter Vorgang sein (§ 17 EStG). Deshalb ist es notwendig, Unterlagen, die mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung des Anteils zusammenhängen, aufzuheben.

Bitte sammeln und verwahren Sie im eigenen Interesse folgende Dokumente, wenn sie sich an einer Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 % beteiligen. Bitte werfen Sie die Unterlagen nicht weg; auch dann nicht, wenn sie alt sind.

Der Gewinn oder Verlust nach § 17 EStG setzt sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- A. der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten
- B. und die Anschaffungskosten.

A. Zum Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten:

1. Veräußerungspreis der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Veräußerungspreis ist jede Gegenleistung des Erwerbers (z. B. Geld, Forderungen, Darlehensübernahmen, Kraftfahrzeuge), die vertraglich (z. B. im Kaufvertrag, Darlehensvertrag) vereinbart wurde. Aufzubewahrende Nachweise sind z. B.:

- Veräußerungs- bzw. Übertragungsverträge,
- Belege über die Zahlung des Kaufpreises
- oder Wertgutachten über das Kraftfahrzeug.

2. Veräußerungskosten der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Veräußerungskosten sind solche Aufwendungen, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zum Veräußerungsgeschäft stehen. Das heißt, sie fallen unmittelbar im Zusammenhang mit z. B. der Käufersuche, der Vertragsausarbeitung, des Vertragsabschlusses und/oder der Vertragsdurchführung an. Aufzubewahrende Nachweise sind z. B. Belege über:

- Vermittlungs- und Maklerprovisionen,
- Steuer- und Rechtsberatungskosten und Anwaltskosten,
- Notar- und Registerkosten und Grundbuchgebühren
- sowie unmittelbar durch den Veräußerungsvorgang entstehende Steuern.

B. Zu den Anschaffungskosten der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten der Anschaffung und die nachträglichen Anschaffungskosten (vgl. allgemeinen Grundsatz des § 255 Absatz 1 Handelsgesetzbuch).

1. Anschaffungskosten für die Anteile an der Kapitalgesellschaft

Aufzubewahrende Nachweise sind z. B.:

- Notarverträge zur Gründung der Kapitalgesellschaft oder zum Erwerb der Anteile,
- Kontoauszüge zum Nachweis der Einzahlung des Stammkapitals auf das Konto der GmbH oder des Kaufpreises für die Anteile
- Belege für das Erbringen einer Sacheinlage und über den Wert der Sacheinlage, Übergabeprotokolle, Rechnung über Transportkosten, Nachweise zum Eigentümerwechsel, Versicherungsscheine etc.

2. Anschaffungsnebenkosten

Aufzubewahrende Nachweise sind z. B. Belege über:

- Beurkundungskosten, wie die Rechnung des Notars und Kontoauszüge, die die Bezahlung belegen,
- Beraterkosten, wie die Rechnung des Beraters mit konkreter Bezeichnung der Beratungsleistung und Kontoauszüge, die die Zahlung belegen
- und ggf. Provisionen und Maklerkosten für den Erwerb der Anteile, wie die Rechnung mit genauer Bezeichnung der Vermittlungsleistung und Kontoauszüge, die die Zahlung belegen.

3. nachträgliche Anschaffungskosten

Aufzubewahrende Nachweise sind z. B. Belege über:

a) Darlehen, z. B.:

aa) Belege zur Darlehensgewährung und -abwicklung, z. B. gegebenenfalls

- zur Darlehensvereinbarung,
- über die Auszahlung sowie über die Rückzahlung des Darlehens,
- über die Bilanzierung des Darlehens bei der Darlehensnehmerin, über den Verzicht auf das Darlehen sowie über die Werthaltigkeit des Darlehens im Zeitpunkt des Verzichtes
- und sonstige Verträge, Kontoauszüge, Bilanzen im Zusammenhang mit dem Darlehen.

bb) Nachweise der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung des Darlehens

- Hätte z. B. ein Dritter der GmbH noch Kredit gegeben? Bitte Antworten der Banken auf Kreditanfragen aufheben.

cc) bei Insolvenz der GmbH - Dokumente über die

- Anmeldung der Forderung,
- Reaktion des Insolvenzverwalters
- und Beendigung der Insolvenz.

b) Bürgschaften, z. B.:

- Bürgschaftsvereinbarungen und
- Dokumente über die Inanspruchnahme der Bürgschaft (Zeitpunkt, Umfang, Vergleiche, Gerichtsurteile, Zahlungsnachweise)

c) Kapitalerhöhungen, z. B.:

- Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Kapitalerhöhung,
- Kontoauszüge zum Nachweis der Zahlung der Kapitalrücklage in die GmbH,
- Erklärung der Kapitalerhöhung in der Körperschaftsteuererklärung und
- Bescheid über die gesonderte Feststellung gemäß § 28 Körperschaftsteuergesetz (KStG)

d) Minderungen des Steuerlichen Einlagekontos, z. B.:

- Bescheinigung der Minderung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 ff. KStG.

Mit weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Wohnsitzfinanzamt oder an Ihren Steuerberater.